

Satzung der Stadt Trostberg
über die förmliche Festlegung
des Sanierungsgebietes
„Innenstadt zwischen Alz und Bahngelände“

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes	3
§ 2 Verfahren.....	3
§ 3 Genehmigungspflichten.....	3
§ 4 Inkrafttreten	4

**Satzung der Stadt Trostberg
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Innenstadt zwischen Alz und Bahngelände“**

Die Stadt Trostberg erlässt aufgrund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und Art. 23 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern (GO) folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

(1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt ca. 20,6 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung **„Innenstadt zwischen Alz und Bahngelände“**.

(2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche. Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

(3) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt. (Stand: 03.07.2003)

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB ist ausgeschlossen.

**§ 3
Genehmigungspflichten**

(1) Die Vorschriften des § 144 BauGB finden Anwendung.

(2) Für die Fälle des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 144 Abs. 2 Nr. 2 mit 4 BauGB wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet erteilt.

(3) Hinweis: Es bedürfen daher der schriftlichen Genehmigung durch die Stadt:

1. die in § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstigen Maßnahmen im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
2. die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstücks und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB
3. die Teilung eines Grundstücks im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB.

(4) Für folgende Fälle ist die Genehmigung allgemein erteilt:

1. Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils auf bestimmte Zeit oder von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird im Sinne des § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
2. die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechtes im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
3. ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der in Abs. 3 Nr. 2 oder Abs. 4 Nr. 2 genannten Rechtsgeschäfte begründet wird im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB
4. die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast im Sinne des § 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB.

§ 4

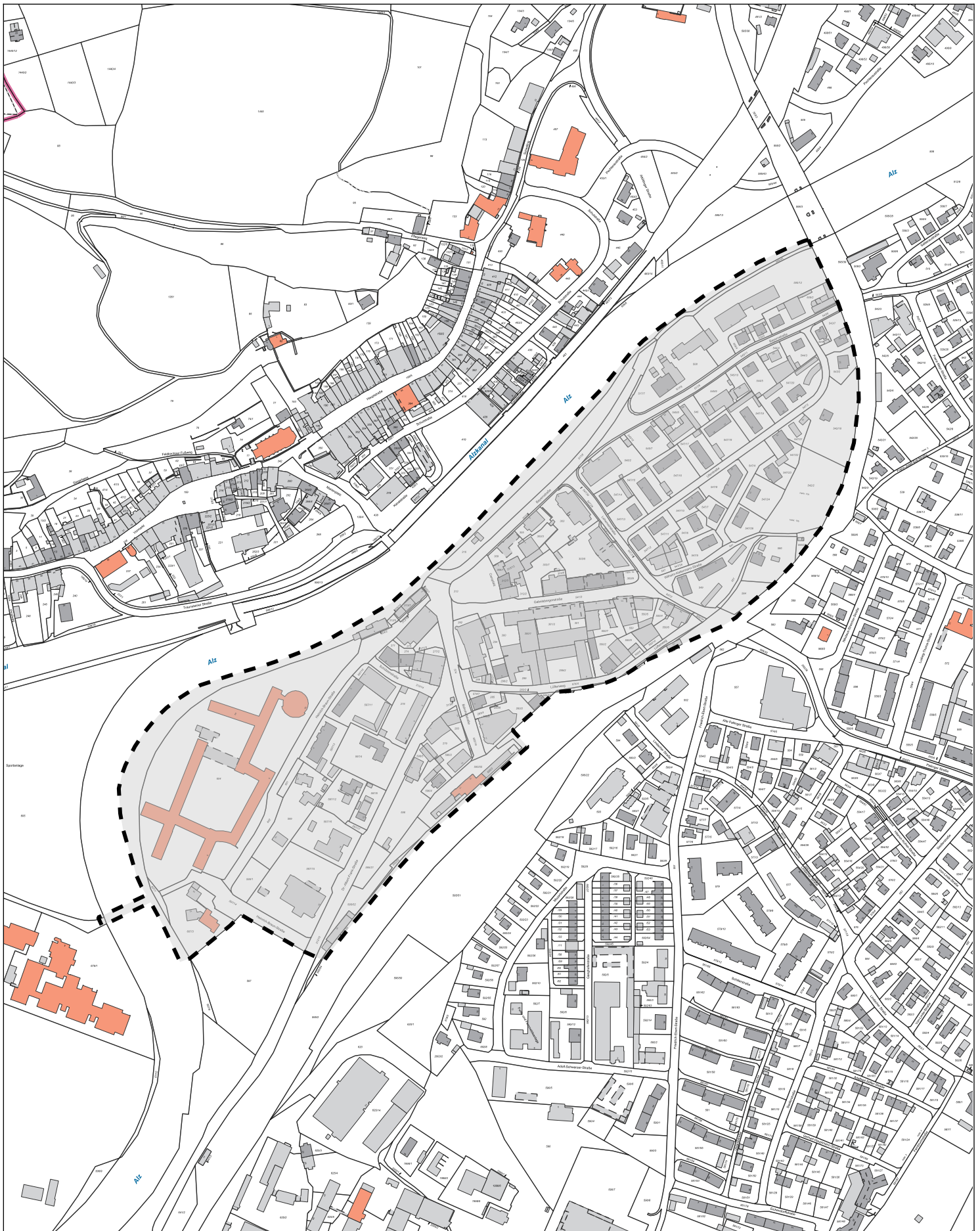
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Trostberg, den 01.08.2003
Stadt Trostberg



Sperger
1. Bürgermeister



Stadt Trostberg an der Alz
Sanierungsgebiet zwischen Alz und Bahngelände



Erstellt von: Bauamt
Erstellt am: 03.07.2003
Maßstab 1:5000

